



Ihre Kinder – Ihre Vorteile bei der Steuererklärung

Nutzen Sie vielfältige
Entlastungsmöglichkeiten!

Impressum

Copyright © 2017 smartsteuer GmbH

Die smartsteuer GmbH ist verantwortlich für die inhaltliche Betreuung dieses e-Books. Bei Fragen hierzu sprechen Sie uns bitte an.

smartsteuer GmbH
Lister Meile 27
30161 Hannover

Geschäftsführer Dr. Carsten Thies, Björn Waide
Handelsregister Amtsgericht Hannover, HRB 200898
USt-IdNr.: DE245989326

Telefon: (0800) 72 38 222
E-Mail: hilfe@smartsteuer.de
Web: www.smartsteuer.de

Wir arbeiten auf Basis unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Alle Inhalte dieser Veröffentlichung unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Downloads und Kopien dieser Veröffentlichung sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Inhalt

- Einführung5
- Zum Einstieg: ein paar wichtige Begriffe aus der Steuersprache 7
 - Werbungskosten7
 - Sonderausgaben8
 - Außergewöhnliche Belastungen8
- Steuerliche Überlegungen bei der Geburt eines Kindes 10
 - Kindergeld und Kinderfreibeträge 10
 - Kindergeld gibt's nur auf Antrag** 10
 - Wie hoch fällt das Kindergeld aus? 11
 - Für wen sind Kinderfreibeträge günstiger? 12
 - Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 14
 - Wie lange stehen Ihnen Kindergeld und Kinderfreibeträge zu?15
 - Elterngeld und weitere Förderungen 16
 - Krankheitskosten und Vorsorge 19
 - Kosten der Schwangerschaft und der Geburt 19
 - Kosten einer Haushaltshilfe 20
 - Vorsorgeversicherungen und Krankheitskosten der Kinder 21
 - Kosten der Krankenversicherung 21

Kosten anderer Vorsorgeversicherungen	21
Krankheitskosten der Kinder	22
Steuerliche Abzugsbeträge bei Behinderung eines Kindes	23
Ausbildungskosten der Kinder	25
Schulgeld	25
Ausbildungsfreibetrag bei auswärtiger Berufsausbildung	26
Abgeschlossene Berufsausbildung	26
Unterhaltszahlungen für Kinder	29
Kinderbetreuungskosten	30
Kinderzulagen bei der Riesterreife	32
Legale Steuerersparnisse durch Gestaltungen mit Kindern	33
Grundsätzliches	33
Gestaltungsmodelle bei Kapitalvermögen	35
Gestaltungsmodelle bei Immobilien	36
Schlussbemerkungen	38

Einführung

Sie haben schon Kinder oder werden bald Eltern? Herzlichen Glückwunsch! Schon der deutsche Dichter Theodor Heck wusste: »Wer keine Kinder hat und erzieht, weiß vom Leben nur die Hälfte.«

Ihnen stehen aufregende Jahre bevor. Es gibt wohl nichts Erfüllenderes als ein Kind beim Aufwachsen zu begleiten. Es ist mehr als nachvollziehbar, dass Sie in Ihrer Situation nicht als erstes daran denken, dass Sie mit Ihrer Entscheidung auch den angespannten Sozialsystemen unter die Arme greifen. Aber auch das ist eine positive Konsequenz aus Ihrer Entscheidung für ein neues Leben.

Die Geburtenjahrgänge sind seit circa 30 Jahren stark rückläufig. Durchschnittlich werden in Deutschland pro Frau 1,36 Kinder geboren: viel zu wenig, um den heutigen Stand einer Bevölkerung von 82 Millionen Bundesbürgern zu sichern. Kinder sind deshalb immer auch ein Zeichen der Hoffnung. Mit Ihrer Entscheidung trotzen Sie nicht nur den Vorhersagen zur Demografie, Sie setzen auch ein positives Zeichen in die Welt.

Soviel Freude Kinder bringen, sie sind manchmal auch anstrengend – und teuer. Solange die frischgebackenen Großeltern, Tanten und Onkel noch aushelfen, werden Sie es nicht gleich merken, aber: Ein Kind kostet bis zum 18. Lebensjahr zwischen 120.000 Euro und 150.000 Euro. Dabei sind staatliche Förderungen wie das Kindergeld oder Freibeträge schon eingerechnet, ebenso rentenwirksame Kindererziehungszeiten. Das ist in jedem Fall eine schöne Stange Geld, die erst einmal verdient werden will.

Das Gute dabei: Auch wenn Deutschland nicht gerade als das kinderfreundlichste Land der Erde gilt, gibt es eine Vielzahl von staatlichen Förderungen für Kinder – vor allem auch bei der Einkommensteuer.

Das Problem: Viele Eltern ahnen überhaupt nicht, welche – durchaus positiven - Konsequenzen die Geburt eines Kindes für die eigene Steuererklärung hat. Und ganz ehrlich: In den ersten Monaten und Jahren drängen sich solche Gedanken auch wirklich nicht auf. Wir möchten Ihnen im Folgenden dennoch ein paar Tipps mit auf den Weg geben.

Wer bisher noch vor der Steuererklärung zurückschreckte, sollte jetzt nicht länger warten. Zugegeben: Die Komplexität des deutschen Steuerrechts ist nicht nur unter den Deutschen gefürchtet, sondern wird weltweit bestaunt. Dabei ist alles halb so schlimm, mit der richtigen Software und ein paar grundlegenden Informationen können Sie alle Vorteile ausschöpfen.

Durch eine Einkommensteuererklärung holen Sie sich über das Jahr zu viel gezahlte Steuern effektiv zurück und geben so dem lieben Staat nur das, was Sie ihm auch tatsächlich schulden. Mit der gewonnenen Erstattung haben Sie einen schönen Grundstock für eine Urlaubsreise, für größere Anschaffungen oder ein finanzielles Polster für Unvorhergesehenes.

Steuerliche Experten haben die tiefsten Winkel des Einkommensteuerrechts für Sie nach Vorteilen durchforstet. Auf den nächsten Seiten erhalten Sie einen Überblick, welche Kosten Sie im Zusammenhang mit Ihren Kindern steuerlich geltend machen und von welchen staatlichen Förderungen Sie profitieren können. Auch weisen wir Sie auf Situationen hin, in denen Sie sogar verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben.



Zum Einstieg: ein paar wichtige Begriffe aus der Steuersprache

Zum besseren Verständnis möchten wir Ihnen vorab ein paar wichtige Begriffe erläutern, die immer wieder im Text vorkommen werden.

Werbungskosten

Das sind Ausgaben im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einkünften. Sie wirken sich steuermindernd aus und sind grundsätzlich unbeschränkt abzugsfähig. Beispiele sind bei Arbeitnehmern Kosten für den Weg zur Arbeit oder für Fachliteratur.

Die gesetzliche Definition finden Sie in Paragraph 9 des Einkommensteuergesetzes: [gesetzte-im-internet.de/estg/_9.html](https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_9.html).

Sonderausgaben

Dazu gehören zum Beispiel Krankenversicherungsbeiträge und Investitionen in die Altersvorsorge. Sonderausgaben hängen nicht mit Einkünften zusammen, sondern betreffen Kosten des privaten Lebensbereichs, der eigentlich für die Steuer keine Rolle spielt. Der Gesetzgeber will bestimmte Ausgaben aber fördern. Er lässt es deshalb zu, dass Sie Ihre Sonderausgaben von der Steuer absetzen können. Sonderausgaben können je nach Sachverhalt beschränkt oder unbeschränkt abzugsfähig sein.

Einzelheiten sind in den Paragraphen 10 bis 10i des Einkommensteuergesetzes (gesetze-im-internet.de/estg/) festgelegt. Die darin enthaltene Aufzählung ist abschließend.

Außergewöhnliche Belastungen

Zu den klassischen außergewöhnlichen Belastungen gehören zum Beispiel Krankheitskosten. Außergewöhnliche Belastungen sind zwangsläufige Kosten aufgrund besonderer Lebenssachverhalte. Sie bieten mitunter die geringste Möglichkeit zum Steuern sparen, weil der Gesetzgeber unterstellt, dass Sie Ihre Kosten in einem gewissen Rahmen selber stemmen können: Erst wenn Sie Ihre zumutbare Belastung überschreiten, tritt eine steuermindernde Wirkung ein. Ihre zumutbare Belastung hängt davon ab, wie viel Sie verdienen und ob Sie Kinder haben. Einzelheiten finden Sie in Paragraph 33 des Einkommensteuergesetzes (gesetze-im-internet.de/estg/_33.html).



Tipp: Ihre individuelle zumutbare Belastung können Sie auf der Website der Oberfinanzdirektion Niedersachsen (www.lstn.niedersachsen.de/steuer/steuerberechnungen/zumutbare-belastung--33-abs-3-estg-99561.html) ganz leicht ermitteln.

Daneben gibt es noch außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen, für die genannte Belastungsgrenze nicht gilt, zum Beispiel wenn Sie Unterhalt zahlen müssen. Die Regelung finden Sie in Paragraf 33a des Einkommensteuergesetzes (gesetze-im-internet.de/estg/_33a.html).



Steuerliche Überlegungen bei der Geburt eines Kindes

Mit der Geburt eines Kindes ändert sich vieles im Leben, ein neuer Lebensabschnitt hat für Sie begonnen. Das gilt aber auch, wenn Sie ein Kind adoptieren oder ein Pflegekind annehmen. Adoptierte Kinder und Pflegekinder sind den leiblichen Kindern im Steuerrecht praktisch gleichgestellt.

Kindergeld und Kinderfreibeträge

Kindergeld gibt's nur auf Antrag

Aus steuerlicher Sicht ist nach der Geburt einiges zu bedenken. Als erstes sollten Sie sich so schnell wie möglich um das Kindergeld kümmern. Sie haben Anspruch auf Kindergeld, wenn Sie und das Kind in Deutsch-

land wohnen oder sich gewöhnlich hier aufhalten. Das gilt unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit. Wenn Ihr Nachwuchs im Ausland lebt oder Sie selbst nicht in Deutschland wohnen, gelten besondere Regelungen. Das Kindergeld kommt nicht von alleine, sondern Sie müssen es bei der Familienkasse beantragen. Ab 2016 wird das Kindergeld nur ausgezahlt, wenn die Steueridentifikationsnummer des Kindes der Familienkasse mitgeteilt wird. Falls Sie den Antrag in den aufregenden ersten Wochen nach der Geburt vergessen haben, ist das kein Problem: Sie können das Kindergeld sechs Monate rückwirkend beantragen.



Tipp: Infos und Anträge zum Kindergeld finden Sie bei der Bundesagentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder.



Wichtig: Das Kindergeld ist keine Sozialleistung! Viele steuerliche Vergünstigungen hängen davon ab, ob Ihnen Kindergeld zusteht. Davon erfährt das Finanzamt aber nur, wenn Sie es bei der Familienkasse beantragt haben. Deshalb legen Eltern mit ihrem Kindergeldantrag quasi den Grundstein dafür, Steuervorteile für sich nutzen zu können.

Wie hoch fällt das Kindergeld aus?

Sie erhalten pro Kind monatlich folgende Sätze ausgezahlt:

1. und 2. Kind	jeweils 194 Euro
3. Kind	200 Euro
Ab dem 4. Kind	jeweils 225 Euro

Für wen sind Kinderfreibeträge günstiger?

Alternativ zum Kindergeld haben Sie auch die Möglichkeit, Kinderfreibeträge zu beanspruchen. Das sind Freibeträge, die das Finanzamt von Ihrem steuerlich relevanten Einkommen, dem so genannten »zu versteuernden Einkommen« abzieht. Diese Freibeträge wirken sich aber erst aus, wenn Sie Ihre Einkommensteuererklärung abgegeben haben.

Hierbei gilt das Prinzip »Kindergeld oder Kinderfreibeträge«. Sobald Ihre Steuererklärung das Finanzamt erreicht hat, prüft es von sich aus, was günstiger für Sie ist. Von den Freibeträgen profitieren verheiratete Eltern, die sich gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagern lassen, ab einem zu versteuernden Einkommen von etwa 63.500 Euro. Diese Grenze kann sich durch gesetzliche Änderungen verschieben (zum Beispiel, wenn das Kindergeld erhöht wird).

Pro Kind gelten diese Freibeträge:

Freibetrag für das Existenzminimum des Kindes	2.490 Euro im Jahr
Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf	1.320 Euro im Jahr

Wenn die Eltern verheiratet sind und sich zusammen veranlagern lassen, verdoppeln sich diese Freibeträge, so dass sie pro Kind im Jahr insgesamt 7.428 Euro ansetzen können.



Beispielrechnung zur Günstigerprüfung: Kindergeld oder Kinderfreibeträge	
Ehepaar, verheiratet, ein Kind, zu versteuerndes Einkommen:	64.500 Euro
Einkommensteuer/Solidaritätszuschlag ohne Kinderfreibeträge circa:	12.266 Euro
Einkommensteuer/Solidaritätszuschlag mit Kinderfreibeträge circa:	9.956 Euro
Steuerersparnis aus Kinderfreibeträgen:	2.310 Euro
Abzug Kindergeldanspruch (12 × 194 Euro = 2.304 Euro):	./. 2.328 Euro
Finale Steuerersparnis durch Kinderfrei- beträge	18 Euro

Diese Vergleichsrechnung verdeutlicht auch, warum Sie den Kindergeldantrag unbedingt stellen sollten: Das Finanzamt berücksichtigt nämlich nicht das Kindergeld, das die Familienkasse Ihnen wirklich ausbezahlt hat, sondern Ihren nominellen Anspruch darauf. Konsequenz: Wenn Sie den Antrag nicht gestellt haben, zahlt Ihnen der Fiskus das Kindergeld nicht etwa als Steuererstattung aus, sondern das Kindergeld ist verloren.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Wenn Sie sich alleine um Ihr Kind kümmern müssen, kommt Ihnen der Staat mit einem weiteren Angebot etwas entgegen: Als alleinerziehender Elternteil können Sie einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.908 Euro für sich beanspruchen, wenn das Kind regelmäßig bei Ihnen zu Hause wohnt. Für das zweite und jedes weitere Kind steigt der Entlastungsbetrag zusätzlich um 240 Euro. Praktisch sieht das so aus, dass dieser Betrag von Ihren Einkünften abgezogen wird und so Ihre Steuerlast verringert.



Wichtig ist, dass kein zweiter Erwachsener zu Ihrem Haushalt gehört. Sobald noch jemand über 18 mit Haupt- oder Nebenwohnsitz bei Ihnen gemeldet ist, vermutet das Finanzamt eine Haushaltsgemeinschaft und der Entlastungsbetrag geht Ihnen verloren. Solange Ihr Zusammenleben keine eheähnliche Lebensgemeinschaft ist, können Sie aber den Gegenbeweis antreten.

Wenn Sie bei der Lohnsteuer die Steuerklasse II gewählt haben, wird der Entlastungsbetrag automatisch berücksichtigt. Wenn nicht, ist eine Steuererklärung zu empfehlen, sonst verschenken Sie bares Geld.

Um den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gewährt zu bekommen, muss die Steueridentifikationsnummer des Kindes in der Steuererklärung erfasst werden.

Diese Nummer wird ab 2007 jedem Kind bei Geburt zugesendet.

Wie lange stehen Ihnen Kindergeld und Kinderfreibeträge zu?

Kindergeld und Kinderfreibeträge stehen Eltern bis zum 18. Lebensjahr des Kindes uneingeschränkt zu. Bei volljährigen Kindern vom 18. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sind einige Bedingungen an die Förderung geknüpft: Kindergeld oder Kinderfreibeträge erhalten Sie nur, wenn Ihr Kind

- sich in einer Berufsausbildung befindet (darunter fällt auch eine Schulausbildung),
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann,
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Dienstes oder eines freiwilligen Wehrdienstes befindet,
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen anerkannten anderen Freiwilligendienst verrichtet,
- einen freiwilligen Wehrdienst als Probezeit leistet.

Diese zeitlichen Beschränkungen gelten nicht für Kinder, die sich finanziell nicht selbst unterhalten können, weil sie körperlich, geistig oder seelisch behindert sind. Sie werden zeitlich uneingeschränkt berücksichtigt, wenn die Behinderung schon vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist.

Außerdem werden Kinder zwischen dem 18. und der Vollendung des 21. Lebensjahres auch dann noch berücksichtigt, wenn sie arbeitslos sind und bei einer Arbeitsagentur als arbeitssuchend erfasst sind.

Elterngeld und weitere Förderungen

Das Elterngeld hat den Platz des früheren Erziehungsgeldes eingenommen. Eltern können diese Förderung für höchstens 14 Monate nach der Geburt ihres Kindes in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass der Elternteil, der das Elterngeld für sich beansprucht, in dieser Zeit nicht oder nicht voll erwerbstätig ist. Das Elterngeld beträgt zwischen 65 % und 100 % des vorherigen Einkommens, mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro.

Die Bundesregierung hat das so genannte Elterngeld Plus für Geburten ab 01.07.2015 eingeführt. Mit dem »Partnerschaftsbonus« und einer Flexibilisierung der Elternzeit werden Eltern zielgenauer darin unterstützen, ihre Vorstellungen einer partnerschaftlichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf umzusetzen.

Arbeiten Mutter oder Vater nach der Geburt eines Kindes in Teilzeit, sollen sie daher künftig bis zu 28 Monate lang (und nicht mehr nur 14 Monate) Elterngeld beziehen können. Außerdem gibt es einen Partnerschaftsbonus. Teilen sich Vater und Mutter die Betreuung ihres Kindes und arbeiten sie parallel für mindestens vier Monate zwischen 25 und 30 Wochenstunden, sollen sie jeweils zusätzlich vier Monate das Elterngeld Plus erhalten.



Tipp für Arbeitnehmer-Ehepaare: Wenn Sie rechtzeitig und gezielt die Steuerklasse wechseln, können Sie Ihr Nettoeinkommen teils deutlich erhöhen. Die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben werden seit 2013 auf der Grundlage des Bruttoeinkommens der letzten zwölf bis 14 Monate vor der Geburt des Kindes pauschal ermittelt. Um das spätere Elterngeld zu erhöhen, sollten Sie aber nach wie vor über einen Steuerklassenwechsel nachdenken. Das gilt vor allem, wenn der erziehende Elternteil vor der Geburt der ungünstigen Steuerklasse V angehört. Ganz allgemein gilt: Paare mit Kinderwunsch sollten sich schon möglichst früh festlegen, wer von beiden in den ersten Monaten die Erziehung übernehmen soll. Gehört dieser

Elternteil bisher der Steuerklasse V bzw. IV an, ist ein Wechsel in die günstigere Steuerklasse (IV oder III) ratsam. Der Vorteil ist am größten, wenn Sie noch vor dem später maßgebenden Beurteilungszeitraum (zwölf Monate vor dem Geburtsmonat des Kindes) wechseln. Um den Steuerklassenwechsel sollten Sie sich spätestens sieben Monate vor dem errechneten Geburtstermin kümmern.

Für Eltern, deren Kinder ab 1. Juli 2015 geboren wurden, gelten die Regelungen zum ElterngeldPlus, zum Partnerschaftsbonus sowie zur flexibleren Elternzeit. Das ElterngeldPlus unterstützt Väter und Mütter, die schon während des Elterngeldbezugs und danach in Teilzeit arbeiten wollen. Mit den ElterngeldPlus-Monaten können sie während der Teilzeittätigkeit doppelt so lange die Förderung durch das Elterngeld nutzen.

Teilen sich Vater und Mutter die Betreuung ihres Kindes und arbeiten parallel für vier Monate zwischen 25 und 30 Wochenstunden, erhalten sie zudem den Partnerschaftsbonus in Form von jeweils vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten.

Auch die Elternzeit wurde deutlich flexibler. Wie bisher können Eltern bis zum 3. Geburtstag eines Kindes eine unbezahlte Auszeit vom Job nehmen. Künftig können 24 statt bisher 12 Monate zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag des Kindes genommen werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet online einen Elterngeldrechner (familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner) in zwei Versionen – schnell und ausführlich – an, mit dem Sie Ihren Anspruch ausrechnen können.



Achtung: Bevor ein Ehepartner wegen des Elterngeldes in die Steuerklasse IV bzw. V wechselt, sollten Sie das Risiko einer plötzlichen Arbeitslosigkeit bedenken. Wenn nämlich der besser verdienende Ehepartner die Steuerklasse V hat, weil sein Partner wegen des Elterngeldes in die Steuerklasse III gewechselt ist, bemisst sich auch das Arbeitslosengeld nach dem (drastisch) reduzierten Nettoeinkommen aus der Steuerklasse V. Für das Krankengeld als Lohnersatzleistung ist ebenfalls das aktuelle Nettoeinkommen maßgebend.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie auch noch das Mutterschaftsgeld beantragen. Hier sollten Sie vorab klären, ob Ihr Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zahlen muss.



Achtung: Beim Bezug von Elterngeld und Mutterschaftsgeld wird das Finanzamt Sie wahrscheinlich dazu auffordern, eine Steuererklärung abzugeben. Das Finanzamt und die Sozialversicherungen gleichen regelmäßig Daten ab. Elterngeld und Mutterschaftsgeld sind zwar grundsätzlich steuerfrei, sie werden aber im Rahmen des so genannten Progressionsvorbehalts steuererhöhend berücksichtigt, wenn Sie oder Ihr Partner (bei Zusammenveranlagung) noch andere steuerpflichtige Einkünfte erzielen. Bei der Festlegung des Steuersatzes wird dann so getan, als wären Elterngeld und weitere Leistungen ganz normale steuerpflichtige Einkünfte. Höhere Einkünfte bedeuten einen höheren Steuersatz, der dann auf die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte angewendet wird.

Selbst wenn das Finanzamt Sie nicht dazu auffordert, eine Steuererklärung abzugeben, können Sie zur Abgabe verpflichtet sein, wenn Sie Elterngeld oder Mutterschaftsgeld bezogen haben.

Krankheitskosten und Vorsorge

Kosten der Schwangerschaft und der Geburt

Arztkosten in Verbindung mit der Schwangerschaft oder der Geburt und Kosten für die Hebamme können Sie in Ihrer Steuererklärung als außergewöhnliche Belastungen angeben.

Im Detail können Sie vor allem die folgenden Kosten in Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt Ihres Kindes ansetzen:

- alle Kosten im Zusammenhang mit Vorsorgeuntersuchungen und der Entbindung, die die Krankenkasse nicht übernimmt. Achtung: Leistungen einer Krankenhaustageversicherung müssen gegengerechnet werden, Leistungen aus einer Krankentagegeldversicherung dagegen nicht.
- Vorbereitungskurse und Rückbildungskurse, wenn sie medizinisch notwendig sind. Am besten lassen Sie sich das von einem Arzt bescheinigen. Bei alternativen Behandlungen können Sie zumindest die Kosten der Behandlung durch zugelassene Heilpraktiker absetzen.
- Kosten für nicht verschreibungspflichtige Medikamente und Nahrungsergänzungen, soweit ein Arzt sie verordnet hat.
- Fahrtkosten zu Arztterminen, Hebammen und notwendigen Kursen. Diese Fahrtkosten können Sie pauschal mit 0,30 Euro pro Entfernungskilometer (Hin- und Rückweg) ansetzen. Wenn Sie öffentliche Verkehrsmittel genutzt haben, können Sie auch diese Kosten ansetzen, sofern Sie die Tickets aufbewahrt haben.
- Anerkannt werden auch die Kosten im Zusammenhang mit einer künstlichen Befruchtung.

Nur die Kosten für Umstandskleidung und die Erstausrüstung für das Kind sind Privatvergnügen; sie werden bei der Steuer nicht berücksichtigt.

Kosten einer Haushaltshilfe

Manch eine Geburt ist schwer und wirkt auch noch einige Zeit nach. Zur Entlastung kann eine Haushaltshilfe sinnvoll sein. Kosten für eine Haushaltshilfe können Sie als haushaltsnahe Dienstleistungen ansetzen. Einzelheiten dazu finden Sie in Paragraf 35a des Einkommensteuergesetzes (gesetze-im-internet.de/estg/_35a.html).

Hier bieten sich verschiedene Modelle an:

- Sie können Ihre Haushaltshilfe für **bis zu 450 Euro im Monat** (geringfügiges Beschäftigungsverhältnis) fest anstellen. In diesem Fall zahlen Sie einen pauschalen Betrag für Lohnsteuer und Sozialversicherung. Von den Gesamtkosten können Sie dann 20 %, höchstens aber 510 Euro im Jahr direkt von der Steuer absetzen.
- Interessant kann es auch sein, auf selbstständige Hilfskräfte zurückzugreifen, etwa einen Reinigungsservice. Auch in diesem Fall können Sie zwar nur 20 % der Kosten absetzen, hier gilt aber ein Höchstbetrag von 4.000 Euro. Gefördert werden die reinen Arbeitskosten, also keine Materialkosten.



Tipp: Achten Sie darauf, dass das beauftragte Unternehmen Ihnen die Arbeitskosten auf der Rechnung gesondert ausweist! Außerdem erkennt das Finanzamt Ihre Kosten nur an, wenn Sie per Banküberweisung zahlen.

Vorsorgeversicherungen und Krankheitskosten der Kinder

Kosten der Krankenversicherung

Der Fiskus lässt sich auch an den Kosten beteiligen, die Sie für die Krankenversicherung Ihrer Kinder tragen, wenn Sie für das Kind Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge haben: Eltern können ihre Beiträge im Rahmen der so genannten Basisabsicherung als Sonderausgaben abziehen, grundsätzlich ist der Abzug unbeschränkt möglich. Die Basisabsicherung umfasst die für das Existenzminimum notwendige medizinische Versorgung. Besondere Leistungen wie Einzelzimmer im Krankenhaus oder obligatorische Chefarztbehandlung gehören nicht zur Basisabsicherung.

In der gesetzlichen Krankenversicherung besteht eine kostenfreie Mitversicherung der Kinder. In diesem Fall sind die gesamten Beiträge für die Basisversicherung (Eltern und Kinder) grundsätzlich abzugsfähig. Auch wenn Sie Ihr Kind in einer privaten Krankenversicherung mitversichert haben, können Sie Ihre Beiträge von der Steuer absetzen, soweit sie auf die Basisabsicherung entfallen.

Die Krankenversicherungsbeträge können auch dann abzugsfähig sein, wenn nicht die Eltern, sondern die Kinder selbst sie zahlen. Das ist etwa dann der Fall, wenn Kinder sich noch in der Ausbildung befinden oder Beiträge an eine studentische Pflichtversicherung zahlen. Voraussetzung ist auch hier, dass den Eltern noch Kindergeld oder Kinderfreibeträge zustehen.

Kosten anderer Vorsorgeversicherungen

Neben den Krankenversicherungsbeiträgen sind auch Beiträge zu bestimmten anderen Versicherungen für die Kinder abzugsfähig, zum Beispiel Haftpflicht-, Unfall- und Zusatzkrankenversicherungen. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Elternteil Versicherungsnehmer ist

und das Kind aus der Versicherung begünstigt wird. Der Abzug dieser Art von Versicherungsbeiträgen insgesamt (also auch mit den Beiträgen der Eltern zu entsprechenden eigenen Versicherungen) ist allerdings begrenzt auf bis zu 2.800 Euro im Jahr; bei zusammenveranlagten Ehepaaren verdoppelt sich der Höchstbetrag. Oft kann dieser Abzugsbetrag aber gar nicht realisiert werden, weil er im Ergebnis mit den unbeschränkt abzugsfähigen Beiträgen zur Basisabsicherung verrechnet wird.



Tipp: Eine Möglichkeit, solche Versicherungsbeiträge doch noch steuerlich geltend zu machen, kann unter Umständen darin bestehen, dass die Beiträge für die Basisabsicherung für mehrere Jahre im Voraus bezahlt werden. So kann das höchstmögliche Abzugspotenzial bei den anderen Versicherungsbeiträgen von 5.600 Euro in den Jahren zum Tragen kommen, für die schon Beiträge vorausgezahlt wurden. Allerdings gibt es auch hier eine Grenze: Das Finanzamt berücksichtigt höchstens den im Voraus bezahlten 2,5-fachen Jahresbeitrag zur Basis Krankenversicherung. Wann dieses Modell Vorteile bringt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Krankheitskosten der Kinder

Die Krankenkassen übernehmen leider nicht alle Kosten, auch wenn sie medizinisch notwendig sind. Das gilt etwa für verordnete, rezeptfreie Medikamente oder medizinische Hilfsmittel wie Brillen, bei denen die Eltern kräftig zuzahlen müssen.

Solche Kosten im Zusammenhang mit der Krankheit eines Kindes können Sie als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Ebenso können Sie Kosten Ihrer Begleit- und Besuchsfahrten zum Arzt oder ins Krankenhaus ansetzen. Diese Fahrten müssen grundsätzlich medizinisch notwendig beziehungsweise der Genesung förderlich sein. Das sollten Sie sich gegebenenfalls von einem Arzt bescheinigen lassen.

Für Ihre Fahrtkosten können Sie jeweils für Hin- und Rückfahrt 0,30 Euro pro Kilometer ansetzen.

Steuerliche Abzugsbeträge bei Behinderung eines Kindes

Notwendige Krankheitskosten, die aus der Behinderung eines Kindes entstehen und die die Krankenversicherung nicht (vollständig) übernimmt, können Sie in der Steuerklärung als außergewöhnliche Belastungen angeben. Das gilt zum Beispiel für Heilbehandlungen, Kuren, Arznei- und Arztkosten.

Außerdem können Sie auch Ihren Sonderbedarf für

- die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens,
- die Pflege und
- einen erhöhten Wäschebedarf

als außergewöhnliche Belastungen ansetzen. Wie immer bei außergewöhnlichen Belastungen, ist ein Abzug nur möglich, wenn die Kosten Ihre zumutbare Belastung überschreiten. Außerdem können Sie bei entsprechenden Kosten gegebenenfalls auch vom Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen profitieren.

Alternativ können Sie in Ihrer Steuererklärung einen Pauschbetrag für behinderte Menschen beanspruchen, wenn Ihr Kind diesen Pauschbetrag nicht selbst für sich nutzt. Das ist möglich, wenn Sie für das Kind Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge haben. Haushaltsnahe Dienstleistungen für Pflegedienste dürfen nur zusätzlich zum Pauschbetrag angesetzt werden, wenn die Aufwendungen für Pflegedienste nicht bereits durch die Behinderten-Pauschale abgegolten sind.

Der Pauschbetrag orientiert sich am Grad der Behinderung des Kindes, den das Versorgungsamt festlegt. Im Einzelnen gelten folgende Pauschbeträge:

Grad der Behinderung	Jährlicher Pauschbetrag
25 und 30	310 Euro
35 und 40	430 Euro
45 und 50	570 Euro
55 und 60	720 Euro
65 und 70	890 Euro
75 und 80	1.060 Euro
85 und 90	1.230 Euro
95 und 100	1.420 Euro

Ausbildungskosten der Kinder

Schulgeld

Bekanntermaßen ist die Qualität des staatlichen Schulwesens nicht unbedingt so gut, dass jedes Kind optimal gefördert wird. Auch für besondere Situationen, zum Beispiel Hochbegabung oder auch Lernschwächen, sind staatliche Schulen oft nur unzureichend gerüstet. Wenn Sie Ihr Kind auf eine private Schule (zum Beispiel ein Internat) schicken möchten, kommt Ihnen der Fiskus in Grenzen entgegen: Sie können 30 % des Schulgeldes, höchstens 5.000 Euro im Jahr als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Der Sonderausgabenabzug ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Sie haben für das Kind Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge.
- Die Schule, die Ihr Kind besucht, ist eine deutsche Schule oder eine Schule innerhalb der Europäischen Union bzw. innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR); Staaten des EWR sind alle EU-Staaten sowie Norwegen, Liechtenstein und Island. Der Besuch einer deutschen Schule im Ausland ist überall auf der Welt abzugsfähig. Anerkannt ist auch der Besuch »Europäischer Schulen« (nicht zu verwechseln mit »Europaschulen«).
- Die Schule hat einen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schul-, oder Berufsabschluss zum Ziel – nicht aber einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss. Außerdem müssen deutsche Behörden die Abschlüsse an ausländischen Schulen als gleichwertig anerkannt haben.

Absetzen können Sie allerdings nur das reine Schulgeld. Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung dürfen Sie nicht einbeziehen, auch keine Reisekosten.

Ausbildungsfreibetrag bei auswärtiger Berufsausbildung

Nicht jedes Kind findet einen Ausbildungs- oder Studienplatz um die Ecke. Auch in diesem Fall kommt Ihnen der Fiskus entgegen: Wenn Ihr volljähriges Kind zum Zweck einer Berufsausbildung auswärtig untergebracht ist, können Sie für den entstandenen Sonderbedarf einen Abzugsbetrag von 924 Euro pro Jahr geltend machen. Auch das ist möglich, solange Sie für das Kind Anspruch auf Kindergelddbeträge oder Kindergeld haben.

Begünstigt ist grundsätzlich jede Form der Berufsausbildung oder des Studiums, auch rein schulische Berufsausbildungen werden auf diese Weise gefördert. Falls Ihr Kind keinen Wohnsitz in Deutschland hat oder sich nicht gewöhnlich hier aufhält, mindert sich der Abzugsbetrag je nach Kaufpreisindex des Landes, in dem Ihr Kind seine Ausbildung absolviert. Die Finanzverwaltung gibt hierfür vereinfachte Tabellen heraus (»Ländergruppeneinteilungen«).



Hinweis: Weitere Ausbildungskosten sind schon mit dem Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf von 1.320 Euro im Jahr abgegolten. Sie sind also nicht abzugsfähig.

Abgeschlossene Berufsausbildung

Viele Kinder ziehen ihr Studium heute deutlich schneller durch als die Studierenden vor 20 Jahren. Wenn Ihr volljähriges Kind unter 25 seine erste Berufsausbildung oder sein Erststudium schon abgeschlossen hat, muss das nicht heißen, dass Kindergeld und Kinderfreibeträge für Sie passé sind. Ihr Anspruch bleibt zum Beispiel bestehen, solange Ihr Kind einer weiteren Berufsausbildung nachgeht, etwa nach einem Bachelor- ein Masterstudium absolviert. Auch wenn Ihr das Kind nach seiner Erstausbildung eine der anderen oben genannten Voraussetzungen (siehe oben »Wie lange stehen Ihnen Kindergeld und Kinderfreibeträge zu?«, zum Beispiel Freiwilligendienst) erfüllt, bleibt Ihr Anspruch weiterhin bestehen.



Wichtig ist hierbei, dass Ihr Kind nicht erwerbstätig ist. Darunter versteht der Fiskus jede Tätigkeit, die über 20 Stunden vertraglich vereinbarte, regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht. Ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein 450-Euro-Job sind unproblematisch – solange Ihr Kind nicht mehrere Jobs hat, bei denen es mehr als 450 Euro verdient. Die wöchentliche Arbeitszeit und die Anzahl der monatlichen Arbeitseinsätze spielen bei solchen geringfügig entlohnten Beschäftigungen keine Rolle. Eine geringfügige beziehungsweise kurzfristige Beschäftigung nimmt das Finanzamt auch an, wenn das Kind zwar mehr als 450 Euro im Monat verdient hat, im gesamten Jahr aber höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage gearbeitet hat.

Ihr Kind darf auch eine geringfügige Beschäftigung neben einer anderen Erwerbstätigkeit ausüben, solange es dadurch insgesamt nicht die 20-Stunden-Grenze überschreitet. Auch eine vorübergehende (höchstens zwei Monate lange) Ausweitung der Beschäftigung auf mehr als 20 Stunden ist erlaubt, solange Ihr Kind den Rest des Jahres durchschnittlich die wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden nicht überschreitet.



Achtung: Das Finanzamt versteht unter »Erwerbstätigkeit« mehr als nur ein Arbeitnehmerdasein. Auch eine land- und forstwirtschaftliche, eine gewerbliche und eine selbstständige Tätigkeit zählen dazu. Wenn Ihr Kind schon laut Arbeitsvertrag 20 Stunden die Woche arbeitet, sollte es also nicht zusätzlich noch ein »Neben-gewerbe« anmelden, etwa als Webdesigner. Wenn Ihr Kind nur sein eigenes Vermögen verwaltet oder als Au-Pair arbeitet, gilt das aber nicht als Erwerbstätigkeit.



Tipp: Ihr Kind sollte fleißig Belege sammeln und demnächst selbst eine Steuer-erklärung abgeben, wenn es sich nach abgeschlossener Erstausbildung für

- eine weitere Berufsausbildung,
- ein weiteres Studium (auch Promotion oder Habilitation),
- ein Erststudium nach einer bereits abgeschlossenen nichtakademischen Berufsausbildung oder
- ein Ausbildungsdienstverhältnis

entschieden hat. Denn dann kann Ihr Kind die Kosten seiner Zweitausbildung selbst als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen. Die Mühe lohnt sich auch, wenn es noch kein Geld verdient. Seine Ausgaben kann das Kind nämlich als Verlust in die Folgejahre vortragen lassen (Verlustvortrag). So mindert sich seine Steuerlast später in den ersten Berufs-jahren, in denen das Kind selber Geld verdient.

Die Kosten einer Erstausbildung des Kindes sind nur unter sehr beschränkten Umständen mit bis zu 6.000 Euro im Jahr als Sonderausgaben abziehbar und das auch nur vom Kind selbst. Der Sonderausgabenabzug hat nur dann einen Steuerspareffekt, wenn das Kind selbst steuerpflichtige Einkünfte über dem Grundfreifreibetrag hat. Als Sonderausgaben können diese Kosten auch nicht in spätere Jahre vorgetragen werden, etwa zur Verrechnung mit zukünftigen Gehältern.



Tipp: Denkbar wäre noch die Übertragung von Ertrag bringendem Vermögen auf das Kind, etwa Wertpapieren mit regelmäßigen Zins-einkünften. So werden steuerpflichtige Einkünfte geschaffen, durch die dann der spezielle Sonderausgabenabzug von bis zu 6.000 Euro jährlich ermöglicht werden kann (zu weiteren Gestaltungsmöglichkeiten durch Vermögensübertragungen siehe unten auch »Legale Steuerersparnisse durch Gestaltungen mit Kindern«).

Unterhaltszahlungen für Kinder

Wie Sie oben schon gelesen haben, werden der Unterhaltsbedarf eines Kindes durch den Kinderfreibetrag, die Betreuungs- und Ausbildungskosten durch den Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf bei der Steuer berücksichtigt. Daneben gibt es noch spezielle Abzugsbeträge, zum Beispiel für Schulgeld und eine auswärtige Unterbringung.

Weitere Unterhaltszahlungen (etwa nach einer Scheidung) können Sie für das Kind grundsätzlich steuerlich nicht geltend machen. Ausnahme: Sie haben für das Kind keinen Anspruch auf Kinderfreibeträge oder Kindergeld. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn das Kind sein 25. Lebensjahr schon vollendet hat.

In diesem Fall können Sie pro Jahr insgesamt 9.000 Euro Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen geltend machen; übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge können noch hinzukommen. Allerdings müssen Sie gesetzlich zum Unterhalt Ihres Kindes verpflichtet sein. Außerdem werden Einkünfte des Kindes auf den Abzugsbetrag angerechnet, soweit sie 624 Euro pro Jahr übersteigen, und es darf nur über ein geringes Vermögen von höchstens 15.500 Euro verfügen. Staatliche Ausbildungsbeihilfen (z.B. BAföG) mindern den Abzugsbetrag. Wenn das Kind im Ausland lebt, richtet sich die Höhe der abziehbaren Unterhaltsleistungen nach dem Kaufpreisindex des jeweiligen Landes beziehungsweise der Ländergruppeneinteilung der Finanzverwaltung.

Zur Anerkennung des Unterhalts muss immer die Steueridentifikation des Unterhaltsempfängers in Deutschland angegeben werden. Diese wurde für Kinder ab dem Geburtsjahr 2007 versendet.

Kinderbetreuungskosten

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördert der Staat durch besondere Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten.

Ab dem dritten Lebensjahr hat grundsätzlich jedes Kind einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Durch das neue Kinderförderungsgesetz hat nun ab dem 01.08.2013 auch jedes Kind unter drei Jahren den Anspruch auf einen Platz in einer Kinderkrippe oder einer Kindertagespflege. Das ist für Sie grundsätzlich eine gute Nachricht, allerdings sind die staatlichen Angebote in den meisten Städten und Gemeinden nicht kostenfrei. Abhängig vom monatlichen Einkommen der Eltern können die Gebühren zwischen circa 40 Euro und bis zu 200 Euro liegen. Bei privaten Einrichtungen, als mögliche Alternative zu den staatlichen Stellen, liegen die Kosten noch um einiges höher. Aber auch über das Kindergartenalter hinaus kann für schulpflichtige Kinder ein Betreuungsbedarf bestehen, etwa im Rahmen einer Nachmittagsbetreuung, grade wenn beide Eltern berufstätig sind.

In den letzten Jahren war die Abziehbarkeit der Kinderbetreuungskosten durch verschiedene Gesetzesänderungen und Neukonzeptionen ein Paradebeispiel für chaotische Steuergesetzgebung. Nach den alten Regelungen wurde noch nach berufsbedingten und nicht berufsbedingten Kinderbetreuungskosten unterschieden und es war dann jeweils ein Abzug als Werbungskosten oder Sonderausgaben möglich. Seit dem 01.01.2012 werden Kinderbetreuungskosten einheitlich als Sonderausgaben berücksichtigt – unabhängig davon, warum sie angefallen sind. Ihre Kinderbetreuungskosten können Sie von der Steuer absetzen, wenn Ihr Kind

- das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (für Kinder mit schweren Behinderungen gilt diese zeitliche Grenze allerdings nicht) und

- zu Ihrem Haushalt gehört.

Abziehen können Sie 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro pro Kind und Jahr. Begünstigt sind allerdings nur die reinen Betreuungskosten. Was Sie für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten und Freizeitbetätigungen ausgeben, fällt steuerlich unter den Tisch. Kosten für Nachhilfe, den Sportverein, Reit- oder Musikunterricht sind also Ihr Privatvergnügen.

Beachten Sie auch, dass Sie Ihre Zahlungen unbar auf das Konto des Anbieters überweisen und eine Rechnung über die Kosten vorlegen können müssen.

Sie sehen also, grundsätzlich besteht von staatlicher Seite zwar die Bereitschaft, insbesondere die berufsbedingte Kinderbetreuung zu fördern. In der Praxis sind Sie aber mit einer Vielzahl an Fallstricken konfrontiert – das zeigt obige Regelung sehr gut auf.



Tipp: Achten Sie deshalb verstärkt darauf, dass das gewählte Betreuungsangebot keinen Unterricht enthält oder besonderen Freizeitcharakter hat. Sind solche Teile im Angebot enthalten, bitten Sie den Anbieter darum, dass er auf seiner Rechnung die reinen Betreuungskosten ausweist. Falls das nicht möglich ist, können Sie den Betreuungsanteil für den Ansatz in Ihrer Steuererklärung auch schätzen, eine 50:50-Aufteilung dürfte kaum beanstandet werden. Denken Sie außerdem an die Überweisung der Kosten; Barzahlung wird nicht anerkannt!

Kinderzulagen bei der Riesterrente

Die staatlich geförderte Riesterrente ist vor allem für Arbeitnehmer eine Möglichkeit, mit staatlicher Förderung privat für die Rente vorzusorgen. Bei Auszahlung erhält der Versicherte regelmäßig monatliche Rentenzahlungen, mittlerweile ist die Riesterrente auch mit der Förderung privaten Wohneigentums kombinierbar. Die Beiträge können Sie als Sonderausgaben absetzen.

Für Kinder werden jährlich Zulagen gezahlt, die sich dann erhöhend auf spätere Auszahlungsbeträge auswirken. Die Kinderzulagen müssen Sie im Rahmen Ihrer Steuererklärung geltend machen.

Für ab dem 01.01.2008 geborene Kinder beträgt die Zulage 300 Euro jährlich; für davor geborene Kinder gelten folgende jährliche Zulagen:

Jahr	Zulage (Euro)
2002/2003	46
2004/2005	92
2006/2007	138
ab 2008	185



Legale Steuerersparnisse durch Gestaltungen mit Kindern

Grundsätzliches

Sie haben oben schon erfahren, dass Unterhaltskosten für die Kinder durch Kindergeld und Kinderfreibeträge berücksichtigt werden. Nur in wenigen weiteren Fällen können Sie Unterhalt steuerlich geltend machen. Dennoch sind durchaus Gestaltungen möglich, durch die Unterhaltsaufwand steuerlich berücksichtigt werden kann. Das lässt sich zu meist dadurch erreichen, dass Eltern sich Möglichkeiten im Rahmen von Vermögensübertragungen auf die Kinder zunutze machen. Dabei werden dann deren niedrigere Steuersätze und brachliegende Freibeträge genutzt. Gerade bei nicht ganz einfachen Gestaltungen kann es

hier sinnvoll sein, Rücksprache mit einem Rechtsanwalt oder Steuerberater zu halten. Bei minderjährigen Kindern ist oft auch noch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen beziehungsweise ein Ergänzungspfleger zu bestellen. Keine Angst, die laufende Abbildung solcher Gestaltungen in den Steuererklärungen von Eltern und Kindern ist jedoch oft um ein Vielfaches einfacher als die einleitende Planung!

Übertragungen von Vermögen an Kinder müssen grundsätzlich endgültig sein. Hintertürchen wie Rückübertragungspflichten oder Widerrufsvorbehalte sollten Sie vermeiden, weil sonst die Gefahr besteht, dass sich das Finanzamt quer stellt. Bei minderjährigen Kindern haben Sie als gesetzlicher Vertreter sowieso Einwirkungsmöglichkeiten auf die Verwendung des geschenkten Vermögens.

Was die Schenkungsteuer angeht, gilt bei Übertragungen von Eltern auf Kinder ein Freibetrag von 400.000 Euro, den Sie alle zehn Jahre wieder neu nutzen können.

Hier möchten wir Ihnen einen kleinen Eindruck vermitteln, welche Gestaltungen möglich sind. Diese bitten wir als exemplarische Hinweise zu verstehen, für die Anwendung im konkreten Einzelfall wird keine Haftung übernommen.

Gestaltungsmodelle bei Kapitalvermögen

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören insbesondere Einkünfte aus Zinsen, Dividenden und sonstigen Wertpapieren sowie Veräußerungsgewinne aus entsprechenden Geldanlagen. Grundsätzlich gilt ein Sparerfreibetrag von 801 Euro beziehungsweise 1.602 Euro bei zusammen veranlagten Ehepaaren. Bis zu diesem Betrag bleiben Einkünfte aus Kapitalvermögen also steuerfrei. Außerdem gibt es einen generellen Grundfreibetrag für jeden Steuerzahler in Höhe von derzeit 8.820 Euro, auch für Kinder.

Wenn Sie nun also Kapitalvermögen auf ihr Kind übertragen, das ansonsten keine weiteren Einkünfte hat, bleiben also insgesamt 9.621 Euro der Erträge (8.820 Euro Grundfreibetrag + 801 Euro Sparerfreibetrag des Kindes) unbesteuerter. Außerdem sinkt auch ihr eigener Steuersatz auf ihre restlichen Einkünfte.

Je nach Höhe Ihres Steuersatzes entsteht so im Familienverbund eine Steuerersparnis von bis zu 4.650 Euro im Jahr! Auch wenn Ihr Kind über eigene Einkünfte verfügt, zum Beispiel über Ausbildungsvergütungen oder Verdienste aus Nebenjobs, kann sich eine Übertragung lohnen, da Sie dann das Gefälle zwischen Ihrem höheren Steuersatz und dem niedrigeren Steuersatz ihres Kindes nutzen können.

Gestaltungsmodelle bei Immobilien

Wer vermietetes Immobilienvermögen auf sein Kind überträgt, kann ebenso den Grundfreibetrag des Kindes nutzen beziehungsweise durch die Nutzung des Steuersatzgefälles zwischen Kind und Eltern eine Steuerentlastung erreichen.

Darüber hinaus kann es sich auch anbieten, einen Mietvertrag mit dem Kind abzuschließen. Denkbar ist etwa bei einem gerade vor dem Studium stehenden Kind der Kauf einer Immobilie am Studienort. Dem Kind werden dann im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt, damit es eine angemessene Miete für die Wohnung bezahlen kann. Wird der Kauf der Immobilie auch noch mit einem Darlehen finanziert, können neben den Betriebskosten und Abschreibungen weitere Werbungskosten angesetzt werden. Man schafft also durch die Unterhaltszahlungen faktisch Immobilieneigentum. Damit das Finanzamt den Mietvertrag anerkennt, sollte die Miethöhe 66 % der ortsüblichen Miete nicht unterschreiten. Wird diese Grenze nicht erreicht, sind die Werbungskosten nur insoweit abzugsfähig, als sie auf den entgeltlich vermieteten Teil entfallen.



Beispielrechnung:

Die Eltern kaufen am Studienort ihrer Tochter eine Immobilie für 100.000 Euro; der Kauf wird zum Teil fremdfinanziert.

Jährliche Kosten einschließlich Abschreibung und Zinsen	-18.000 Euro
Wohnungsmiete pro Jahr	+5.000 Euro
Steuerlicher Verlust aus Vermietung	-13.000 Euro

Beim höchsten Steuersatz ergibt sich pro Jahr ein Steuersparpotenzial von insgesamt 5.850 Euro, bei einer angenommenen Studiendauer von fünf Jahren summiert sich der Vorteil somit auf 29.250 Euro.

Außerdem werden die Kosten für eine Studentenwohnung gespart. Die Vermietung an Fremde nach der Studienzzeit der Tochter dürfte an einem begehrten Studienort kein großes Problem sein.

Bitte beachten Sie, dass die Finanzbehörden bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen eine verschärfte Prüfung durchführen. Sie sollten insbesondere folgende Aspekte beachten:

- Die Vereinbarung muss grundsätzlich zivilrechtlich wirksam sein, auf jeden Fall empfiehlt sich ein schriftlicher Vertrag.
- Der Vertrag muss tatsächlich durchgeführt werden, Zahlungen (zum Beispiel Mietzahlungen) sollten also auch tatsächlich erfolgen. Aus Nachweisgründen ist eine Banküberweisung zu empfehlen.
- Der Vertrag muss grundsätzlich dem entsprechen, was auch unabhängige Dritte miteinander vereinbart hätten (so genannter Fremdvergleichsgrundsatz).

Schlussbemerkungen

Auf Eltern kommt so einiges zu: Die Nächte sind plötzlich erstaunlich kurz, Freunde und Verwandte geizen nicht mit gut gemeinten Ratschlägen und das Gehalt reicht auch nicht mehr ganz so weit wie bisher. Aber das muss nicht sein: Für neue Eltern gibt es auch neue Möglichkeiten Steuern zu sparen. Kinderfreibeträge und sonstige Vergünstigungen stehen Ihnen aus gutem Grund zu. Nicht nur, weil Sie dem Staat einen neuen Steuerzahler in spe geschenkt haben. Eltern haben mit vielen Herausforderungen zu kämpfen und volle Windeln sind dabei noch das kleinste Problem. Damit Sie in den nächsten Jahren finanziell wenigstens etwas entlastet werden, stehen Ihnen steuerliche Vergünstigungen zu. Es gibt keinen Grund, die nicht in Anspruch zu nehmen. Wie es geht, haben Sie gerade gelesen.

Wenn Sie als Arbeitnehmer verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben, etwa wegen Mieteinnahmen oder Kapitaleinkünften über dem Sparerfreibetrag, ist die Erklärung regelmäßig zum 31.07. des Folgejahres einzureichen. Wenn keine Verpflichtung besteht, haben Sie grundsätzlich vier Jahre lang Zeit zur Abgabe.

Und bitte vergessen Sie nicht: Auch Finanzbeamte sind nur Menschen. Und die machen Fehler. Sollten Sie im Steuerbescheid auf Ungereimtheiten stoßen, erheben Sie ganz einfach und formlos Einspruch. Das Finanzamt prüft dann Ihren Fall nach. Nachteile entstehen Ihnen dadurch in der Regel nicht, denn: Den Einspruch können Sie immer noch zurückziehen. Dann gilt wieder der vorhergehende Bescheid.

Das wichtigste aber bleibt das Wohl Ihres Kindes. Und wenn beim nächsten Steuerbescheid ein paar Euros mehr in Ihre Tasche zurückfließen, dann lassen Sie es am besten Ihrem Kind zugute kommen. Mit einem Eis, einem Besuch im Schwimmbad oder frischen Windeln. Der Nachwuchs wird es Ihnen danken. Versprochen.

